OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653830/2/WP

Datum:
Linz, 7. Mai 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__ in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 20. März 2026, GZ: BHPEVerk-2025-349351/4-RMI, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Beginn der Entziehungsdauer mit der Zustellung dieses Erkenntnisses bestimmt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 20. März 2026 entzog die Bezirkshauptmannschaft Perg (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen für die Dauer von einem Monat. Begründend wird ausgeführt, der Bf habe eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 52 lit a Z 10a iVm 99 Abs 2e StVO begangen und sei der Bf deswegen rechtskräftig bestraft worden. Aufgrund der Bindungswirkung von rechtskräftigen Straferkenntnissen sei die Lenkberechtigung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu entziehen gewesen.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende Beschwerde. Im Wesentlichen wird vorgebracht (und nicht bestritten), dass zwar eine rechtskräftige Strafverfügung vorliege und diese Bindungswirkung entfalte, dieser Umstand die bB aber nicht daran hindere, eigene Ermittlungen anzustellen, insbesondere zu begründen, worin die angenommene Verkehrsunzuverlässigkeit liege. Abschließend wird die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung beantragt.

2. Mit Schreiben vom 30. April 2026 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf hat am 19. Juli 2025 um 18:35 Uhr als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen aaa in Schiedlberg, L565, StrKm 4,633, Fahrtrichtung Hofkirchen, im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 51 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Der Bf hat damit eine Verwaltungsübertretung gemäß §§ 52 lit a Z 10a iVm 99 Abs 2e StVO begangen [rechtskräftige Strafverfügung der BH Steyr-Land vom 4. September 2025, GZ: BHSE/925150016102/25; Abtretungsschreiben vom 3. Oktober 2025, beide einliegend im elektronischen Verwaltungsakt].

Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wurde mittels stationärem Radar (Siemens Sitraffic ERS 400, ERS 400) festgestellt [Anzeige, einliegend im elektronischen Verwaltungsakt].

2. Beweiswürdigung:
Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten verwaltungsbehördlichen Akt. Der oben dargestellte – maßgebliche – Sachverhalt ergibt sich daraus vollständig und widerspruchsfrei.

Die Durchführung der – beantragten – mündlichen Beschwerdeverhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 entfallen, da der Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht, die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache (insbesondere vor dem Hintergrund der einheitlichen stRsp des Verwaltungsgerichtshofes zu den aufgeworfenen Rechtsfragen) nicht erwarten lässt und dem weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird […].

1.2. Gemäß Abs 3 Z 4 par cit hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde […].

1.3. Gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG ist im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde […] – hat die Entziehungsdauer ein Monat, zu betragen. Gemäß Abs 4 par cit darf eine Entziehung gemäß Abs 3 erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist.

1.4. Gemäß § 99 Abs 2e StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils

zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

2.1. Nach stRsp kommt Straferkenntnissen und Strafverfügungen Bindungswirkung für das Verfahren nach dem Führerscheingesetz zu (für viele mwN VwGH 17.11.2025, Ra 2023/11/0173). Die Behörde (das Verwaltungsgericht) hat (bei rechtskräftiger Bestrafung) vom Vorliegen einer Übertretung nach § 99 Abs 2e StVO 1960 und damit einer Übertretung nach § 7 Abs 3 Z 4 FSG auszugehen (VwGH 11.6.2018, Ra 2018/11/0102). Da die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50km/h Teil des Tatbildes des § 99 Abs 2e StVO ist, entfaltet auch das in der Begründung der rechtskräftigen Strafverfügung genannte Ausmaß der Geschwindigkeitsübertretung Bindungswirkung im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung (VwGH 7.2.2025, Ra 2023/11/0073).

2.2. Nach ebenso stRsp des Verwaltungsgerichtshofes hat die Behörde bei Vorliegen der in § 26 Abs 1 bis 3 FSG umschriebenen Voraussetzungen – unter Entfall der gemäß § 7 Abs 4 FSG sonst vorgesehenen Wertung – jedenfalls eine Entziehung der Lenkberechtigung für den jeweils vorgesehenen fixen Zeitraum oder Mindestzeitraum auszusprechen (VwGH 17.2.2026, Ra 2026/01/0011 uHa VwGH 13.6.2024, Ra 2023/11/0113, mwN).

3. Fallbezogen wurde der Bf wegen einer Übertretung gemäß §§ 52 lit a Z 10a iVm 99 Abs 2e StVO rechtskräftig bestraft. Für das Verwaltungsgericht steht daher bindend fest, dass der Bf eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 4 FSG verwirklicht hat, weshalb ihm die Lenkberechtigung in Anwendung des § 26 Abs 3 Z 1 FSG in der Dauer von einem Monat zu entziehen ist. Wird – wie im vorliegenden Fall – die im Gesetz vorgesehene (fixe) Entzugsdauer festgesetzt, hat eine Wertung der Umstände iSd § 7 Abs 4 FSG zu entfallen. Eine gesonderte Begründung der Verkehrsunzuverlässigkeitsprognose bedurfte es angesichts der gesetzlichen Festlegung der Entzugsdauer nicht. Der bB kann daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie angesichts einer rechtskräftigen Übertretung des § 99 Abs 2e StVO die Lenkberechtigung des Bf für die Dauer von einem Monat entzogen hat. Auf das Beschwerdevorbringen war angesichts der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes – zu der das Beschwerdevorbringen in gänzlichem Widerspruch steht – nicht weiter einzugehen. Die vorgenommene Spruchkorrektur erfolgte lediglich zur Klarstellung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten stRsp des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil